

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

6. Jahrgang

Linz 1989/90

Heft 3

INHALT

IV. DIE EHRENDOMHERREN VON 1925 BIS 1945

1. Johann Strobl (1851-1931)	389
2. Georg Wagnleithner (1861-1930)	391
3. Franz Stadler (1868-1936)	396
4. Wenzel Grosam (1877-1942)	399
5. Johann Steindl (1860-1933)	404
6. Josef Hemmelmayr (1863-1928)	406
7. Josef Pöschl (1865-1944)	407
8. Matthias Hufnagl (1867-1937)	409
9. Michael Pramer (1851-1935)	411
10. Michael Kraus (1854-1935)	413
11. Theodor Großmann (1870-1942)	414
12. Franz Aitzetmüller (1869-1947)	416
13. Karl Fruhstorfer (1875-1956)	418
14. Alois Schließleder (1875-1941)	418
15. Ludwig Weiß (1863-1949)	420
16. Josef Birgmann (1871-1962)	422
17. Josef Grosam (1874-1947)	424
18. Josef Bamberger (1882-1950)	427
19. Josef Starzinger (1874-1961)	429

V. DIE EHRENDOMHERREN SEIT 1945

1. Ignaz Traunwieser (1869-1962)	431
2. Franz Ohnmacht (1893-1954)	433
3. Heinrich Mayrhuber (1889-1959)	439
4. Franz Riepl (1884-1972)	442
5. Ludwig Aspöck (1884-1978)	444
6. Karl Göschlberger (1887-1972)	447
7. Franz Haidinger (1877-1971)	449
8. Leopold Brandstätter (1893-1974)	450
9. Alois Raster (1898-1979)	452
10. Karl Thöne (1909-1976)	455
11. Alois Dobretsberger (1904-1984)	457
12. Ferdinand Ansorge (1903-1984)	460
13. Johann Steinbock (* 1909)	462
14. Heinrich Hirscher (* 1920)	465
15. Johann Gütlinger (* 1915)	468
16. Reinhard Brzoska (1927-1988)	471
17. Johann Schicklberger (* 1930)	473

VI. DOKUMENTENANHANG

1. Errichtungsurkunde des Domkapitels in Linz (26. September 1816)	476
2. Stiftbrief für das "Marianische Kanonikat" in Linz (24. Juni 1899)	481
3. Alte Statuten des Domkapitels in Linz (10. Mai 1785)	483
4. Neue Statuten des Domkapitels in Linz (28. Jänner 1985)	486
Quellen- und Literaturverzeichnis	491
Abkürzungen	493

1. Errichtungsurkunde des Domkapitels in Linz (26. September 1816)¹

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhme, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &: &:

Nachdem Wailand Seine Majestät Unser Oheim Joseph der Zweite glorreichen Andenkens sich bewogen befunden haben für das Land ob der Enns ein eigenes Bisthum zu Linz zu errichten, so haben Sie dieses Ihr bloß das Beste der Seelsorge bezielende Vorhaben durch Ihre Verordnung vom achtzehnten Jänner siebenzehnhundert neun und achtzig ausgeführt und hierin vorgeschrieben, daß das Domkapitel aus drey Dignitaren und vier einfachen Domherrn bestehen solle. Zu ihrem Unterhalte wurde jedem der drey erstern Ein Tausend zweihundert, und den letztern tausend Gulden Rheinisch in baarem Gelde aus dem Religionsfonde angewiesen.

Wailand Seine Majestät Unser Herr Vater Leopold der Zweite haben der unterthänigsten Bitte dieses Kapitels zu willfahren, die obgenannte Geld-Dotazion in eine Real-Dotazion zu verwandeln, und hierzu durch Verordnung vom vier und zwanzigsten Jänner siebenzehnhundert und zwey und neunzig die Religionsfonds-Herrschaften Waldhausen, Windhaag, Münzbach und Baumgartenberg gegen dem bestimmt: daß aus dem Ertragnisse dieser dem Kapitel zur unverrechneten Bewirtschaftung eingeräumten Realitäten die Erfordernisse des Kapitels bestritten an den Religionsfond aber laut Unserer Entschliessung vom ein und zwanzigsten Julius achtzehnhundert und sieben der auf fünf tausend sechs hundert fünfzig sechs Gulden 20 kr als Ueberschuß berechnete Betrag jährlich abzuführen sey.

Diese Real-Dotazion haben Wir unterm zwölften August achtzehnhundert und vierzehn neuerdings bestätigt, und über weiteres unterthänigstes Ansuchen des Kapitels mit Unserer weiteren Entschliessung vom fünften Junius achtzehnhundert und fünfzehn um dieselbe für immerwährende Zeiten zu konsolidiren, gnädigst bewilliget, darüber eine förmliche Stiftungs-Urkunde ausfertigen zu lassen.

Wir wollen daher und verordnen in Kraft gegenwärtiger von Uns eigenhändig unterzeichneten Urkunde, daß das *Linzer Domkapitel* für ewige Zeiten in dem ruhigen und ungestörten Genusse dieser ihrer in ihrem dermaligen Zustande von Uns neuerdings bestätigten Real-Dotazion gegen nachstehende Verbindlichkeiten geschützt und erhalten werde.

Die Dotazion des Domkapitels besteht mit der Herrschaft Baumgartenberg, im Mühlviertel gelegen, in einem erhobenen und bestimmten Ertrag von jährlichen	6771 fl. 23 1/4 kr
Herrschaft Waldhausen im nähmlichen Viertel in einem Ertrage von jährlichen	3589 fl. 20 1/2 kr
Herrschaft Windhaag im gleichen Viertel, und in einem Ertrage von jährlichen	2596 fl. 40 kr
Endlich die Realität Münzbach, ebenfalls im Mühlviertel in einem Ertrage von jährlichen	698 fl. 56 1/4 kr

Sämmtliche Dotazions-Realitäten sohin in einem erhobenen und bestimmten Ertrage von jährlichen

13656 fl. 20 kr

Aus diesen erhobenen und bestimmten jährlichen Ertrage haben zu entnehmen: Zwei Dignitaren die für selbe bemessene Congrua pr: jährlichen ein tausend zwei hundert Gulden zusammen pr: 2400 fl. - kr.

Der dritte Dignitar, er mag nun Domprobst, Domdechant, oder Domscholastikus sein, wird mit seiner Congrua an die Einkünfte der Stadtpfarre angewiesen.

Vier Kanoniker beziehen die gleiche Congrua pr: Kopf á ein tausend Gulden zusammen mit 4000 fl. - kr.

Hingegen haben sämmtliche mit den genannten Herrschaften dotierte Glieder des Domkapitels die Pflicht auf sich die sistemisirten Besoldungen der vier Chorvikarien pr: Kopf á jährlichen drey hundert Gulden aus dem erhobenen und bestimmten Ertrage der Güter zu berichtigen zusammen mit jährlichen 1200 fl. - kr. Einem jeweiligen Stadtpfarrer zu Linz einen Kaplans-Beitrag abzureichen mit jährlichen 200 fl. -kr. Die herrschaftlichen Administrationskosten haben sämmtliche Kapitularen zu bestreiten mit einem bestimmten Betrage von jährlichen 200 fl. - kr. Dann an den kaiserlichen königlichen Religionsfond den ausgewiesenen jährlichen Überschuß abzuführen mit 5656 fl. 20 kr. Welch ausgezeichnete Bestimmungen den erhobenen und festgesetzten jährlichen Ertrag der Dotazions-Herrschaften erreichen mit 13656 fl. 20 kr.

Den sechs besagten Domkapitlischen Dotazions-Gliedern und dem jeweiligen Stadtpfarrer, welcher mit den Stadtpfarrey-Einkünften besonders dotiert ist, steht ferner die eigene Verwaltung der ihnen zugetheilten Herrschaften ohne einige Rechnungs-Legung zu, und solche werden als Nutzniesser derselben gleich jedem andern Guts-Inhaber dergestalt betrachtet, daß sie alle bestehenden herrschaftlichen Gefälle als Eigenthum einzuheben, dagegen aber auch alle mit Ausnahme des Patronats hierauf haftenden herrschaftlichen, vogteilichen, und grundobrigkeitlichen Lasten, alle gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Contribuzionen ohne anzusprechenden Ersatz zu übernehmen, die Verwaltungs- und Regie-Kosten selbst zu bestreiten, alle eintreten mögenden Unglücksfälle mit Ausnahme der sogenannten casus fortuiti majores selbst zu tragen, die Waldungen nach der allgemeinen bestehenden Waldordnung herzuhalten, und die eigene willkürliche Behandlung jener auf den Herrschaften befindlichen weltlichen Beamten zu übernehmen haben, welche zur Zeit der geschehenen und noch bestehenden Dotazion von den Nutzniessern und Besitzern der Herrschaften aufgenommen worden sind, und in der Folge noch aufgenommen werden.

Aus diesen festgesetzten Grundsätzen ergibt sich dann auch selbst, daß, wenn sich in der Folge ein Industrial-Nutzen bei dem Ertrage dieser Güter ergeben dürfte, solcher unter die sechs dotirten Mitglieder des Domkapitels und dem besonders dotirten jeweiligen Stadtpfarrer ohne Unterschied des höhern oder niedern Ranges oder Gehalts gleich zu vertheilen sei, so wie auch die sechs dotirten Glieder und der jeweilige Stadtpfarrer gleichen Antheil an dem allfälligen Verluste zu tragen haben.

Die einzelnen Theile, aus welchen die in die Domkapitliche Dotazion gegebenen Herrschaften bestehen, dann die Gerechtsamen und noch ferneren Lasten, welche mit selben verbunden sind, werden ausgewiesen für die

Herrschaft Baumgartenberg

Erstens: Nach dem anliegenden Ausweis N^o 1 gehören zu dieser Herrschaft behaute Unterthanen 688 und Ueberlands-Unterthanen 321.

Zweitens: Nach jenem sub N^o 2 hat die Herrschaft das Recht den Zehend auf dem Felde zu heben, und mit zehendbaren Gründen in einem Flächeninhalt von 720 $\frac{63}{64}$ Joch und neun Klafter.

Drittens: Der Natural-Körner-Dienst besteht nach dem Ausweise N^o 3 in 23 $\frac{14}{64}$ Metzen Waizen, 923 $\frac{35}{64}$ Metzen Korn, 867 $\frac{54}{64}$ Metzen Haber und 19 $\frac{59}{64}$ Metzen Hanf-Körner dann der Sackzehend in 35 $\frac{4}{64}$ Metzen Korn und 35 $\frac{4}{64}$ Metzen Haber.

Viertens: Nach dem Ausweise N^o 4 bestehen in Gärten und Wiesen 46 $\frac{2}{64}$ Joch 24 Klafter und an Waldungen 1039 $\frac{42}{64}$ Joch 17 Klafter.

Fünftens: Die Anlage sub N^o 5 beschreibt den Bezirk der bei dieser Herrschaft bestehenden Wildbahn und Jagdbarkeit.

Sechstens: Die Anlage sub N^o 6 beschreibt das zu dieser Herrschaft gehörige Fischwasser.

Siebtens: In der Anlage sub N^o 7 werden jene Gebäude beschrieben, deren Unterhaltung dem dotirten Domkapitel obliegt.

Achtens: Die Beilage sub N^o 8 beschreibt noch jene Gerechtsame und Lasten, welche dieser Herrschaft noch ferner zukommen.

Herrschaft Waldhausen

Neuntens: Zu dieser Herrschaft gehören nach dem anliegenden Ausweise N^o 9 sechs unterthänige Märkte, welche zusammen 99 bürgerliche Häuser zählen, dann 538 Bauerngüter, 24 Häusler und 80 ledige Grundstücke.

Zehntens: Der Ausweis sub N^o 10 zeigt, daß bei dieser Herrschaft in der Pfarre Mitterkirchen im sogenannten $\frac{1}{3}$ Mitterkirchner Zehend aus 165 Zehendholden bestehen, welcher auf dem Felde gehoben werden kann.

Eilftens: Nach dem Ausweise N^o 11 der sogenannte $\frac{1}{3}$ tel Kolbinger Zehend in der Pfarre Arbing dermahl Baumgartenberg bestehend, nur 10 Zehendholden und auch hebbbar auf dem Felde.

Zwölftens: Nach dem Ausweis N^o 12 der sogenannte Eitzendorfer $\frac{2}{3}$ tel Zehend bestehend aus 31 Zehendholden, welchen dermahl der Pfarrer in Sachsen als 1. Stiftsgeistlicher des aufgehobenen Stiftes Waldhausen gegen dem alten vormahls dem Stifte entrichteten Pachtquantum auf seine Lebensdauer als Pächter geniesset.

Dreizehtens: Auf gleiche Art beziehet gegen ein Pachtquantum der Pfarrer in St. Nikola nach dem Ausweise N^o 13 von den dreien in der Pfarre St. Nikola gelegenen Waldhausischen Unterthanen den ganzen Zehend auf ihren sämtlichen Gründen. Die Herrschaft bezieht ferner seit undenklichen Jahren her einen bestimmten Sackzehend und zwar in den Pfarreien Waldhausen und Dimbach den ganzen, in der Pfarre St. Georgen aber zwey drittheile Zehend sowohl von eigenen als fremden Unterthanen im großen Zehend-Maß-Gupf, welcher

Vierzehntens: nach dem Ausweis sub N^o 14 beträgt bei eigenen Unterthanen im grossen

Zehend-Maß-Gupf 705 Metzen Korn, und 756 $\frac{3}{4}$ Metzen Haber, bei fremden Unterthanen im grossen Zehend-Maß-Gupf 315 $\frac{3}{4}$ Metzen Korn und 335 $\frac{1}{2}$ Metzen Haber. Der zwey Drittheil bei eigenen Unterthanen 66 $\frac{1}{4}$ Metzen Korn und 295 $\frac{1}{4}$ Metzen Haber.

Fünfzehentens: Nach dem Ausweise sub N^o 15 besteht in der Pfarr Neustadl von 36 fremden Unterthanen ein Sackzehend im kleinern Stockerauer Maß mit 89 $\frac{3}{4}$ Metzen Korn, und 89 $\frac{3}{4}$ Metzen Haber.

Sechzehentens: Nach dem Ausweis N^o 16 bezieht endlich die Herrschaft Waldhausen ob der mit selber vereinigten Herrschaft Klingenberg sowohl von eigenen als fremden Unterthanen einen Sackzehend im großen Maßgupf mit 79 $\frac{1}{2}$ Metzen Korn, und 84 $\frac{3}{4}$ Metzen Haber, dann einen Getraide-Dienst von 7 eigenen Unterthanen mit 50 $\frac{1}{4}$ Metzen Korn und 77 $\frac{1}{4}$ Metzen 1 achtel Haber. Nebst diesen gedachten Entitäten und Zehenden besitzt die Herrschaft Waldhausen annoch eine eigene Mayerschaft von 70 $\frac{34}{64}$ Joch 7 Klafter Acker und 54 $\frac{26}{64}$ Joch 9 Klafter Wiesen, nebst den Mayerhof und Wirtschaftsgebäude, dann die sogenannte Schloßleithen von 5 $\frac{11}{64}$ Joch 22 Klafter, das Prälaten-Gärtel von $\frac{17}{64}$ Joch 10 Klafter und das Kapitel Gärtel von $\frac{26}{64}$ Joch 17 Klafter.

Siebenzehentens: Beweis des Ausweises N^o 17 gehören zur Herrschaft an Dominikalforst und Waldungen 991 $\frac{32}{64}$ Joch und 17 Klafter.

Achtzehentens: In der Anlage sub N^o 18 wird der Bezirk der zur Herrschaft gehörigen Jagdbarkeit beschrieben.

Neunzehentens: Die Anlage sub N^o 19 weist die hieher gehörigen Fischwasser aus.

Zwanzigstens: Die Gerechtsame und Lasten, welche der Herrschaft zukommen, zeigt die Beilage sub N^o 20.

Einundzwanzigstens: Jene Gebäude, deren Erhaltung dem Domkapitel zukommt, sind in der Beilage N^o 21 aufgeführt.

Herrschaft Windhaag

Zweyundzwanzigstens: Zu dieser Herrschaft gehören nach dem beiliegenden Ausweis sub N^o 22 in fünf Aemter eingetheilt 411 behaute Unterthanen und 140 ledige Grundbesitzer.

Dreiundzwanzigstens: Der Ausweis sub N^o 23 gibt die Übersicht der bei dieser Herrschaft bestehenden Zehende und Dienstgetraide.

Vierundzwanzigstens: Die der Herrschaft Windhaag zustehenden Gerechtsamen zeigt die Beschreibung sub N^o 24.

Fünfundzwanzigstens: Nach dem Ausweis sub N^o 25 bestehen bei dieser Herrschaft eigenthümliche Grundstücke und zwar an Aeckern 6 $\frac{2}{64}$ Joch, an Wiesen und Gärten 12 $\frac{26}{64}$ Joch, und an Waldungen 340 $\frac{23}{64}$ Joch 20 Klafter.

Sechsendzwanzigstens: Die Gebäude, deren Erhaltung dem Domkapitel zukommt, zeigt die sub N^o 26 anliegende Beschreibung.

Realität Münzbach

Zu dieser Realität gehören weder behaute Unterthanen noch ledige Grundbesitzer. Auch besitzt dieses Gut weder Mayrschaften noch Bräuhäuser, noch Gebäude. Nur besteht bei selber ein einziger Garten von dem ehemaligen Kloster, welcher 1 $\frac{23}{64}$ Joch 14 Klafter mißt und an den Pfarrer zu Münzbach verpachtet ist.

Siebenundzwanzigstens: Die zu dieser Realität gehörigen Zehenden und Körnerdienste werden in der Anlage sub N^o 27 ausgewiesen.

Übrigens wird zum immerwährenden Gedächtniß dieser Unserer Gnade nach dem freiwilligen Antrage des Domkapitels solches verpflichtet, von nun an für alle künftigen Zeiten für Unser und Unserer Nachfolger Wohl ein feierliches Amt jährlich am 24. Oktober^{x)} abzuhalten, und die Privatmessen eines jeden einzelnen Kapitularen an dem bestimmten Tage in derselben Intention zu lesen.

Hierin besteht Unser ausdrücklicher Wille, der zur Aufrechterhaltung der dem **Linzer Domkapitel** bewilligten und definitive entschiedenen Dotazion, mit welcher sich dasselbe ohne weiteren Entschädigungs-Ansprüche auf immer zu begnügen haben wird, und welche Dotazion von allen Unseren Stellen und Behörden geachtet und gehandhabt werden muß.

Gegeben am sechsundzwanzigsten September im eintausend achthundert und sechzehnten, Unserer Reiche im fünfundzwanzigsten Jahre, und ausgefertigt mittelst Unseren lieben und getreuen Franz Grafen von Saurau, Unseren wirklichen Kämmerers geheimen Rathes, Staats- und Conferenzministers, obersten Kanzlers und Ministers des Innern, dann Großkreuz des hungarischen St. Stephanordens und Ritters der ersten Klasse des österreichischen Ordens der eisernen Krone, und geziert mit dem goldenen Ehrenkreuze, in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den neunundzwanzigsten Monatstag Dezember des Jahres nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburt eintausendachthundertundsiebenzehnten.

Franz.

Franz Graf von Saurau

Joh. Nep. Freiherr v. Geißlern

Nach Seiner k.k. Majestät höchst eigenem Befehle.

Josef Alois Justele.

Regist. Sebastian Engelbrechtsmüllner.

x) Vide Clausel.

(Kollationierte Abschrift vom 19. März 1887, Linz)